

## **Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in Ratingen West (*SanSRWest*)**

vom 10. November 1989

<b>Satzung</b>	<b>Datum</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>In Kraft getreten</b>
vom	10.11.1989	Amtsblatt Ratingen 1989, S. 262	23.11.1989

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Das Sanierungsgebiet liegt in der Gemarkung Ratingen und überdeckt Teile der Fluren 14 und 53. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- Im Norden durch die Berliner Straße,
- im Westen durch die Brandenburger Straße,
- im Osten durch die Weimarer Straße und von ihrem Ende durch eine gerade Linie bis zur Grenze der Fluren 13 und 14,
- im Süden durch die Erfurter Straße und von deren Ende entlang der Grenze der Fluren 13 und 14 bis zum vorgenannten Punkt.

Der genaue Geltungsbereich ist aus dem zugehörigen Lageplan ersichtlich, der nachstehend abgedruckt ist.

(2) Das in Abs. 1 bezeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Ratingen West“.

### **§ 2 Sanierungsverfahren**

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Dazu werden bei der Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 4 BauGB die Anwendung der Vorschriften des dritten Abschnittes des ersten Teiles des zweiten Kapitels BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

